

**PLANZEICHENERKLÄRUNG**

- Art der baulichen Nutzung und Baugrenzen**  
**Sonstiges Sondergebiet (§ 11 BauNVO)**  
 Zulässig sind nur Tierhaltungsanlagen in Verbindung mit der Bewirtschaftung einer landwirtschaftlichen Hofstelle im Sinne von § 35 Abs. 1 Nr. 1 in Verbindung mit § 201 BauGB (Tierhaltung auf landwirtschaftlichen Hofstellen).  
 Baugrenze
- Sonstige Planzeichen**  
**Emissionsradien (z.B. M8 = 257)**  
 Zur Vermeidung von schädlichen Geruchsbelastungen (§§ 5 und 22 BImSchG) ist in den ausgewiesenen Sondergebieten die Tierhaltung nur bis zu der Zahl von Großvieheinheiten zulässig, die sich aus d en für die einzelnen Standortfestsetzungen maximalen Emissionsradien unter Anwendung der VDI 3471 oder 3472 einschließl. eventueller Sonderfestsetzungen ergeben.  
 Für die einzelnen Standorte werden folgende maximale Emissionsradien festgesetzt:  
 M3 = 116 m  
 M7 = 257 m  
 M8 = 257 m  
 M8 Bezeichnung im Bestandsverzeichnis der landwirtschaftlichen Betriebe  
 Grenze des räumlichen Geltungsbereiches der Bebauungsplanänderung
- Nachrichtliche Übernahme**  
 Bauverbotszone (ab Fahrbahnkante)  
 Baubeschränkungzone (ab Fahrbahnkante)  
 Grenze des festgesetzten Überschwemmungsgebietes  
**Hauptversorgungsleitungen:**  
 oberirdisch (110 KV Freileitung)

Kartellgrundlage: Liegenschaftskarte Maßstab 1:2000  
 Quelle: Auszug aus den Geobasisdaten der Niedersächsischen Vermessungs- und Katasterverwaltung ©2014  
 Landesamt für GeoInformation und Landesentwicklung Niedersachsen, RegioInformation Meppen

Angaben und Präsentationen des amtlichen Vermessungswesens sind durch das Niedersächsische Gesetz über das amtliche Vermessungswesen (NVerMG) sowie durch das Gesetz über Urheberrecht und verwandte Schutzrechte (Urheberrechtsgesetz) gesetzlich geschützt. Die Verwertung für nicht eigene oder für wirtschaftliche Zwecke und die öffentliche Wiedergabe von Angaben des amtlichen Vermessungswesens und von Standardpräsentationen ist nur mit Erlaubnis der zuständigen Vermessungs- und Katasterbehörde zulässig. Konkrete Erlaubnisse bedürfen der Verwertung von Angaben des amtlichen Vermessungswesens und von Standardpräsentationen für Aufgaben des übertragenen Wirkungsbereiches durch kommunale Körperschaften.  
 • Die öffentliche Wiedergabe von Angaben des amtlichen Vermessungswesens und von Standardpräsentationen durch kommunale Körperschaften, soweit diese im Rahmen ihrer Aufgabenstellung eigene Informationen für Dritte bereitstellen. (Auszug aus § 5 Absatz 3 NVerMG)

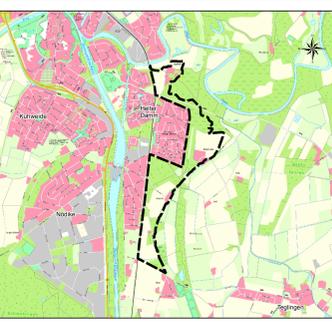
**PLANUNGSRECHTLICHE, TEXTLICHE FESTSETZUNGEN**

- § 1 Allgemeines**  
 Der einfache Bebauungsplan bezieht sich nur auf die Regelung von Tierhaltungsanlagen gem. § 35 Abs. 1 Nr. 1 (landwirtschaftliche Tierhaltung i.V. mit § 201 BauGB) und Nr. 4 (gewerbliche Tierhaltung) BauGB. Alle weiteren Vorhaben gem. § 34 oder 35 BauGB sind von diesem Bebauungsplan nicht betroffen.
- § 2 Ausschlusswirkung**  
 Tierhaltungsanlagen gem. § 35 Abs. 1 Nr. 1 BauGB sind nur innerhalb und im Rahmen der Festsetzungen der Sondergebiete (SO) zulässig und im übrigen Geltungsbereich des Bebauungsplanes ausgeschlossen. Tierhaltungsanlagen im Sinne von § 35 Abs. 1 Nr. 4 BauGB sind im gesamten Geltungsbereich des Bebauungsplanes ausgeschlossen.
- § 3 Begriffsbestimmungen**  
 Tierhaltungsanlagen im Sinne dieses Bebauungsplanes sind bauliche Anlagen einschließlich der dazugehörigen Lagerstätten für tierische Ausscheidungen (Gülle, Jauche, Festmist) zum Halten oder der Aufzucht von Schweinen, Rindern und Geflügel.  
 Hofstelle ist eine mit Wohn- und Wirtschaftsgebäuden bebaute Fläche, von der aus die zum landwirtschaftlichen Betrieb gehörenden Flächen bewirtschaftet werden.
- § 4 Bioaerosole**  
 Zur Vorsorge vor schädlichen Umwelteinwirkungen gem. § 5 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 BImSchG sind die in § 2 genannten Tierhaltungsanlagen nur zulässig, wenn im Rahmen des jeweils vorgeschriebenen Genehmigungsverfahrens im Sinne eines Mindeststandards gutachterlich nachgewiesen wird, dass hierdurch umweltmedizinisch unerwünschte Konzentrationen von Bioaerosolen für die benachbarte Wohnbebauung nicht bewirkt werden. Die Begutachtung hat unter Anwendung der Richtlinien-Reihe VDI 4250 ff. in der jeweils gültigen Fassung zu erfolgen.  
 Auf den gutachterlichen Nachweis kann nach Maßgabe des Erlasses des zur Durchführung immissionsschutzrechtlicher Genehmigungsverfahren bezogenen "Maßnahmenkatalogs" in Schweinehaltungsanlagen und Anlagen für Mastgeflügel sowie Bioaerosolproblematik in Schweine- und Geflügelhaltungsanlagen" (Nds. MBl. 2013, Nr. 29, S. 961) verzichtet werden, wenn die Tierhaltungsanlage mit einer für die Praxis bzw. Staubabscheidung geeigneten Abblaufreinigungsausrüstung ausgerüstet wird. Die Eignung der Abblaufreinigungsausrüstung ist ohne weiteren Nachweis als gegeben anzusetzen, wenn die Wirksamkeit nach dem jeweiligen Prüfprogramm der zuständigen Landwirtschaftsbehörde (DLO) spezifizierten Parameter sowie die Langzeitfunktionstauglichkeit in der Praxis unter Beweis gestellt wurde und hierbei eine anlagenspezifische Zertifizierung vorliegt."
- § 5 Lagerstätten für Festmist, Gülle und Jauche**  
 Zur Vermeidung von schädlichen Geruchs-, Staub- und Ammoniakemissionen sind Lagerstätten für Festmist, Gülle und Jauche nach dem Stand der Technik vollständig einzuhäuten bzw. abzudecken.
- § 6 Eingrünung**  
 Für zusätzliche Versiegelungen von Grundflächen sind flächendeckende Anpflanzungen im Umfeld des Eingriffes mit folgenden heimischen, landschafts- und standortgerechten Laubbäumen vorzunehmen und dauerhaft zu erhalten:  
 Quercus robur (Stieleiche) Fagus sylvatica (Rottbuche)  
 Sorbus aucuparia (Eberesche) Crataegus monogyna (Weißdorn)  
 Rosa canina (Hundsrose) Acer campestre (Feldahorn)  
 Prunus spinosa (Schlehe) Rhamnus frangula (Faulbaum)  
 Carpinus betulus (Hainbuche) Salix caprea (Salweide)  
 Corylus avellana (Hasel) Salix fragilis (Bruchweide)  
 Salix cinerea (Grazweide)
- Der Pflanzabstand beträgt 1,5 x 1,5 Meter, reihenweise. Je 2,25 m ist eine Pflanze zu setzen. Für die Befpflanzung sind 2 x verpflanzte Jungpflanzen in einer Größe von 80 - 120 cm zu verwenden. Die einzelnen Gehölzarten sind in Gruppen von 3 - 10 Stück zu setzen. Tendenziell sind die Baumarten starker in der Mitte der Befpflanzung einzubauen - Straucharten mehr an den Rändern.  
 Die Pflanzung ist dauerhaft zu unterhalten. Bis zum Abschluss der 3. Vegetationsperiode ist sie zu pflegen. Eingepflanzte Gehölze sind in der jeweils nächsten Pflanzperiode zu ersetzen.  
 Die Pflanzungen sind nach ihrer Fertigstellung mit einem geeigneten Windschutzzaun bzw. durch Windschutzsprünge gegen Wildverbiss zu schützen.

**PRÄAMBEL**

Aufgrund des § 1 Abs.3 und des § 10 Abs.1 des Baugesetzes (BauGB) i.V. mit §§ 10 und 58 des Nds. Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) hat der Rat der Stadt Meppen diesen Bebauungsplan Nr. 92-A, bestehend aus der Planzeichnung und den nebenstehenden planungsrechtlichen, textlichen Festsetzungen, als Satzung beschlossen.

- Stadt Meppen, 17.07.2015 (L.S.) gez. Helmut Kruhnert  
 Bürgermeister
- Verfahrensvermerk:**  
 Der Verwaltungsausschuss der Stadt Meppen hat in seiner Sitzung am 17.05.2010 die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 92-A beschlossen. Der Aufstellungsbeschluss ist gem. § 2 Abs.1 BauGB am 10.07.2010 öffentlich bekanntgemacht worden. Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs.1 BauGB hat am 15.05.2012 stattgefunden. Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sind gem. §4 Abs.1 BauGB mit Schreiben vom 15.05.2012 unterrichtet und zur Äußerung bis zum 15.06.2012 aufgefordert worden.  
 Meppen, 17.07.2015 (L.S.) gez. Helmut Kruhnert  
 Bürgermeister
- Der Verwaltungsausschuss der Stadt Meppen hat in seiner Sitzung am 20.09.2013 dem Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 92-A und der Begründung einschließlich des Umweltberichtes zugestimmt und die öffentliche Auslegung gem. § 3 Abs.2 BauGB beschlossen. Ort und Dauer der öffentlichen Auslegung wurden am 22.09.2013 schriftlich bekanntgemacht. Der Entwurf des Bebauungsplanes und der Begründung mit Umweltbericht haben vom 05.09.2013 bis zum 05.09.2013 gem. § 3 Abs.2 BauGB öffentlich ausgelegt. Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sind gem. §4 Abs.2 BauGB mit Schreiben vom 05.09.2013, unterrichtet und um Stellungnahme innerhalb eines Monats, spätestens bis zum 09.09.2013, gebeten worden.  
 Meppen, 17.07.2015 (L.S.) gez. Helmut Kruhnert  
 Bürgermeister
- Der Verwaltungsausschuss der Stadt Meppen hat in seiner Sitzung am 28.04.2015 dem geänderten Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 92-A und der Begründung einschließlich des Umweltberichtes zugestimmt und die erneute öffentliche Auslegung gem. §4 Abs.3 BauGB beschlossen. Ort und Dauer der erneuten öffentlichen Auslegung wurden am 02.05.2015 bekanntgemacht. Der Entwurf des Bebauungsplanes und der Begründung mit Umweltbericht haben vom 12.05.2015 bis zum 12.05.2015 gem. §4 Abs.3 BauGB öffentlich ausgelegt. Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sind gem. §4 Abs.2 BauGB mit Schreiben vom 11.05.2015, unterrichtet und um Stellungnahme innerhalb eines Monats, spätestens bis zum 15.06.2015, gebeten worden.  
 Meppen, 17.07.2015 (L.S.) gez. Helmut Kruhnert  
 Bürgermeister
- Der Rat der Stadt Meppen hat den Bebauungsplan Nr. 92-A nach Prüfung der Anregungen und Bedenken gem. § 3 Abs.2 BauGB in seiner Sitzung am 16.07.2015 als Satzung (§ 10 BauGB) sowie die Begründung mit Umweltbericht beschlossen.  
 Meppen, 17.07.2015 (L.S.) gez. Helmut Kruhnert  
 Bürgermeister
- Der Bebauungsplan Nr. 92-A ist gem. § 10 Abs.3 BauGB am 31.07.15 im Amtsblatt Nr. 21 für den Landkreis Emsland bekanntgemacht und damit am 31.07.2015 rechtsverbindlich geworden.  
 Meppen, 03.08.2015 (L.S.) gez. Gebben  
 Bürgermeister i.A.
- Innerhalb eines Jahres nach Inkrafttreten des Bebauungsplanes ist die Verletzung von Vorschriften gem. § 215 Abs.1 BauGB beim Zustandekommen des Bebauungsplanes nicht geltend gemacht worden.  
 Meppen, 24.08.2017 (L.S.) gez. Giese  
 Bürgermeister i.A.



**STADT MEPPEN**

Baugebiet: „Südöstlicher Siedlungsrand Meppen“

Plan Nr. 92 A Maßstab 1:2000

Aufgestellt durch: Stadt Meppen, Fachbereich Stadtplanung

Projektverantwortung: Projektbearbeitung:  
 gez. Gebben gez. Stahl